EV.-LUTH.
GESAMTKIRCHENGEMEINDE
SYKE-BARRIEN-HEILIGENFELDE

FRIEDHOF HEILIGENFELDE

„Ich bin die Auferstehung und das Leben“ Johannes 11,25-26

Der Friedhof ist ein Ort zum Trauern und zum Innehalten, zum Loslassen und Hoffen.

Auf unserem Friedhof stehen verschiedene Grabarten für Beisetzungen zur Verfügung. Diese Broschüre soll Ihnen die Wahl der letzten Ruhestätte für Ihre Angehörigen oder auch für Sie selbst erleichtern.

Wahlgrab

Grabstätte mit einer oder mehreren Stellen

Belegung:
Sarg- oder bis zu drei Urnen pro Grabstelle

Pflege und Anlage:
Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten möglich
Anpassung bei weiterer Beisetzung auf insgesamt 30 Jahre (Ruhefrist)
Nach Ablauf der Ruhefrist Verlängerung für 5 bzw. 30 Jahre auf Antrag möglich

- Wahlgräber können als Einzel- oder Mehrfachgrabstätte erworben werden.
- Auf einer Stelle kann entweder ein Sarg oder bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Auf einer belegten Stelle mit Sarg ist später die Beisetzung einer weiteren Urne möglich, wenn die Verstorbenen nahe Angehörige sind.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.

Reihengrab

Grabstätte mit einer Stelle

Belegung:
Sarg- oder Urne

Pflege und Anlage:
Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Beisetzung – Kein Vorauserwerb
Keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

- Reihengräber werden als Einzelgräber der „Reihe nach“ von der Friedhofsverwaltung vergeben, somit besteht kein Wahlrecht auf Lage der Grabstätte.
- Auf einer Stelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.

Partnergrabstätte für Urnen

Grabstätte mit zwei Stellen

Belegung:
Zwei Urnen

Pflege und Anlage:
Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten nicht möglich
Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen.
Nach Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung Verlängerung nicht möglich

- Partnerurnengrabstätten für Urnen werden im Bestattungsfall mit zwei Plätzen vergeben
- Pflege und Grabgestaltung durch Friedhofsverwaltung, auf den Steinplatten können kleine Gestecke/Schalen abgelegt werden.

Urnenwahlgrabgrab 1 qm mit besonderer Einfassung

Grabstätte mit einer Stelle inkl. Einfassung

Belegung:
Bis zu zwei Urnen

Pflege und Anlage:
Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten möglich
Anpassung bei weiterer Beisetzung auf insgesamt 30 Jahre (Ruhefrist)
Nach Ablauf der Ruhefrist Verlängerung für 5 bzw. 30 Jahre auf Antrag möglich

- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.

Gemeinschaftsgrabstätte für Särge

Grabfeld mit je einer Stelle

Belegung:
Sarg

Pflege und Anlage:
Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb möglich
Keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

- Eine Grabstelle innerhalb des Gräberfeldes wird anlässlich einer Beisetzung erworben. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Auf einer Stelle wird ein Sarg beigesetzt.
- Aufstellen von Friedhofsvasen am Grabstein möglich

Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

Grabfeld mit je einer Stelle

Belegung:
Urne

Pflege und Anlage:
Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:
30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb

- Eine Urnengrabstelle kann nur anlässlich einer Beisetzung erworben werden. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Die Pflege der Grabstellen, wird durch die Friedhofsverwaltung für die Ruhefrist von 30 Jahren vorgenommen.

FRIEDHOF HEILIGENFELDE

Was ich immer schon mal wissen wollte….

Wir haben versucht, Ihre Fragen, die uns in unserer täglichen Arbeit begegnen, zu sammeln und mit dieser Broschüre zu beantworten. Falls Ihr Anliegen nicht dabei ist, sprechen Sie uns gerne an.
Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Fragen und Antworten

Was ist ein **Nutzungsrecht**?	Durch das Nutzungsrecht werden die Rechte an der Grabstätte verliehen. Nur die nutzungsberechtigte Person kann bestimmen, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden darf. An einer Grabstätte wird jeweils nur ein Nutzungsrecht verliehen.
Wozu eine **Ruhefrist von 30 Jahren**?	Die Friedhofsverwaltungen in der Region haben die Ruhefrist auf 30 Jahre festgelegt, um eine würdevolle Vergänglichkeit der Verstorbenen zu gewährleisten. Sie gilt gleichermaßen für Särge und Urnen. Die Bodenbeschaffenheit im Landkreis Diepholz spielt bei der Bestimmung der Ruhefrist eine maßgebliche Rolle.
Was bedeutet der Begriff **„pflegeleichte“ Grabstätte**?	**Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhefrist**. In der Regel sind diese Grabstätten teurer als Grabstätten, bei denen die Pflege von den Angehörigen selbst vorgenommen werden muss, weil die Kosten für die Pflege und die allgemeine Unterhaltung (FUG) bereits in der Gebühr beim Erwerb

	und ggf. in der Verlängerung berücksichtigt werden.
Warum wird eine **Friedhofsunterhaltungsgebühr** erhoben?	Für die Gräber, die durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen sind, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr **(FUG)** alle zwei Jahre erhoben. Durch die FUG werden die allgemeinen Kosten der Friedhofsunterhaltung wie z.B. Kosten für Strom, Wasser, Personal oder die Instandhaltung der Wege und Flächen gedeckt.
Was hat es mit der **Friedhofsordnung** und der **Friedhofsgebührenordnung** auf sich und werden eigentlich Kirchensteuern zur Finanzierung des Friedhofs herangezogen?	**Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung werden vom Kirchenvorstand erlassen**. Durch diese Satzungen regelt der Kirchenvorstand die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofes, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten. Alle kirchlichen Friedhöfe nehmen eine **öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr** und haben einen selbsttragenden Haushalt, **werden somit <u>nicht</u> aus Kirchensteuern finanziert.**
Warum darf ich bei **bestimmten Grabstätten keinen Grabschmuck** ablegen?	Grabschmuck (Blumen, Gestecke, Grabkerzen etc.) ist **nur** bei **den Wahl-, Urnenwahl oder Reihengrabstätten auf der Grabstätte erlaubt**. Bei den **pflegeleichten Grabstätten** ist hierfür eine **gesondert ausgewiesene Stelle vorgesehen**. In der Friedhofsordnung ist diese Regel entsprechend festgelegt worden. Der Hintergrund ist, dass bei einer pflegeleichten Grabstätte keine

	Gestaltungsrechte verliehen werden, da diese allein der Friedhofsverwaltung obliegt.
Kann ich das **Nutzungsrecht vorzeitig abgeben** oder eine **Grabstätte verkleinern**?	**Das Recht auf eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist besteht gemäß Friedhofsordnung grundsätzlich nicht.** Auch die **Verkleinerung der Grabstätte ist vor Ablauf** der letzten Ruhefrist ebenfalls **nicht möglich.** Ausnahmen kann der Kirchenvorstand jedoch auf Antrag der nutzungsberechtigten Person zulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Diese sind aber strengen Maßstäben unterlegen, sodass eingereichte Anträge durchaus abgelehnt werden können, da die in den Friedhofsordnungen angegebenen Regeln Gültigkeit haben und einzuhalten sind.
Sind auf dem **kirchlichen Friedhof nur Bestattung von Kirchenmitgliedern** zugelassen und muss die verstorbene Person direkt aus der Kirchengemeinde kommen?	Der Friedhof dient allen Personen, **unabhängig von der Konfession**, nach dem Ableben als letzte Ruhestätte, insbesondere dann, wenn die Verstorbenen ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten. Aber **auch Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde haben, können auf dem Friedhof beigesetzt werden**, vor allem dann, wenn nahe Verwandte im Ort ansässig sind. Selbstverständlich wird auf einen christlich geprägten Umgang wert gelegt, der sich u.a. in der Anlage der Grabstätten und im Verhalten auf dem Friedhof selbst widerspiegelt.

FRIEDHOF HEILIGENFELDE

Wir sind für Sie da! Sprechen Sie uns gerne an.

Friedhofswärter

Friedrich Dräger
0176-47723695

Tobias Röpke
01511-8193386

Friedhofsverwaltung

Ute Kahl
Heiligenfelder Str. 5
28857 Syke
04240-242
friedhofsverwaltung.heiligenfelde@evlka.de
Öffnungszeiten:
Dienstag 9-12 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr